



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. April 2009
Seite 1 von 2

Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister, Landrätinnen
und Landräte
- zuständige Behörden nach
dem Wohn- und Teilhabegesetz -

Aktenzeichen V A 3 - 5403
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Dirk Kassen
Telefon 0211 855-3617
Telefax 0211 855-3408
marc.zabel@mags.nrw.de

nachrichtlich

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Fristen zur Bildung des Beirates für neue Einrichtungen

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

1. § 7 III WTG-DVO enthält keine Frist für die Anzeige der erfolgten oder der nicht möglichen Wahl von Beiräten in neuen Einrichtungen. Nach § 24 III WTG-DVO haben aber Überwachungsbehörde und Einrichtungsleitung dafür zu sorgen, dass unverzüglich ein Beirat gewählt wird. Unverzüglich ist hierbei gemäß des allgemeinen juristischen Sprachgebrauchs dahingehend zu verstehen, dass eine Handlung ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird von den Gerichten in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen. Wo die Obergrenze im jeweiligen Fall anzusetzen ist, ist von der subjektiven Zumutbarkeit abhängig.

2. Die Einrichtungsleitung einer neuen Einrichtung hat die Wahl gemäß § 11 IV WTG-DVO selbst nach den Grundsätzen der Verordnung durchzuführen. Danach wird sie für einen angemessenen Zeitraum auf Mitteilungen gemäß § 11 II 3 WTG-DVO warten müssen. Zudem hat sie die Mindestfrist für die rechtzeitige Ankündigung gemäß § 11 III WTG-DVO einzuhalten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Einrichtungsleitung ist in entsprechender Anwendung des § 11 III WTG-DVO auch dazu angehalten, die Wahl möglichst früh anzukündigen. Darüber hinaus ist die Regelung in § 24 I Satz 7 WTG-DVO zu berücksichtigen, wonach Angehörigen und Betreuern eine Einigungsfrist von vier Wochen zugestanden wird.

Unter Vornahme einer abschließenden Gesamtwürdigung sollte eine Frist von vier Monaten zur Bildung eines neuen Beirats nicht überschritten werden, zumal sich der Beirat als Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner so rasch als möglich konstituieren sollte. Dies ist gegenüber der vorherigen Rechtslage eine erhebliche Verkürzung, die aber im Hinblick auf die Verpflichtung der Heimaufsicht, den Betreiber zu unterstützen, § 24 III WTG-DVO, angemessen ist.

Im Auftrag



(Peter Pitzer)